

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Boos

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Boos folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Boos. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG)
 - b) der Kindergarten, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt. In der Krippe beträgt die Mindestbuchungszeit 2 bis 3 Stunden / täglich bzw. 10 Stunden wöchentlich. Im Kindergarten beträgt die Mindestbuchungszeit 3 bis 4 Stunden täglich bzw. 20 Std. wöchentlich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeiten getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkindregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (6) Aufnahmen sind regulär zum 01.09 zum 01.01. und zum 01.04. eines Jahres möglich.

§ 6

Abmeldung / Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt werden oder widerrufen werden, wenn die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 10 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 gehört.
- (3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist zum 15. des Vormonats zulässig.
Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 15.06. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternbeirat festgelegt.
Gleiches gilt für die Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr durchgehend geöffnet. Die Krippe ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgehend geöffnet.

- (3) In den Kernzeiten von 8:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist ein Kommen und Gehen im Kindergarten regulär nicht zulässig.

Die Kernzeiten in der Krippe sind zwischen 8:30 / 8:45 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:00 bis 14:00 Uhr.

- (4) Die Kindertageseinrichtung ist nach jährlicher Regelung geschlossen:
- an gesetzlichen Feiertagen
 - 14-15 Arbeitstage in den Sommerferien + ein Planungstag im Anschluss
 - 1 bis 2 Wochen in den Weihnachtsferien

Die anderen Tage werden durch einen Aushang bekanntgegeben.

- (5) Die Öffnungszeiten sowie die Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind wie folgt zu veröffentlichen:
- Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung
 - Schriftliche Information an die Eltern

§ 8

Buchungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten nach § 7 festgelegt:

1. Für den Kindergarten:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------------------|
| a) | 4 Stunden täglich | = 20 Wochenstunden |
| b) | 5 Stunden täglich | = 25 Wochenstunden |
| c) | 6 Stunden täglich | = 30 Wochenstunden |
| d) | 7 Stunden täglich | = 35 Wochenstunden |
| e) | 8 Stunden täglich | = 40 Wochenstunden |
| f) | 9 Stunden täglich | = 45 Wochenstunden |
| g) | mehr als 10 Stunden täglich | = 50 Wochenstunden |

2. Für die Kinderkrippe:

- Mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden täglich
- Mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden täglich
- Mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden täglich
- Mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden täglich
- mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden täglich
- mehr als 7 Stunden täglich

- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum 15. des Vormonats der Änderung zulässig.

- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abgeschlossen.

- (4) Unterjährige Wechsel von der Krippe in den Kindergarten sind nach Absprache möglich. Die Entscheidung trifft die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Erkrankung **nicht** besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Von der Leitung der Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangt werden, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- (6) Im Einzelfall behält sich die Einrichtung vor, von den Personensorgeberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attestes zu verlangen.
- (7) Das Betreuungspersonal verabreicht grundsätzlich keine Medikamente, außer z.B. bei chronischen Krankheiten und nur
 1. mit ärztlichem Attest / ärztlicher Bescheinigung
 2. mit schriftlichem Einverständnis aller Personensorgeberechtigten
 3. mit, wenn nötig, Belehrung des Personals über die Verabreichung des Medikaments.

§ 10

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Personal der Einrichtung eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt.
 - c) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahme trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) von der Kindergartenleitung und vom Träger zu hören.

§ 11

Betreuungsjahr

- (1) Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.
- (2) Für Kinder, die in die Schule wechseln, endet das Besuchsjahr am 31.08.
- (3) Die Kinder, die in die Schule wechseln werden darüber hinaus nicht betreut.

§ 12

Verpflegung

- (1) Eine Mittagsverpflegung / Mittagessen gegen Entgelt wird in der Kindertageseinrichtung angeboten. Kinder die daran teilnehmen sollen, müssen dafür angemeldet werden.
- (2) Das Essen wird automatisch bestellt (außer die Eltern sagen persönlich oder telefonisch bis spätestens 8.15 Uhr am Bestelltage ab). Kindergartenkinder und Krippenkinder, deren Buchungszeiten länger als bis 13.00 Uhr sind, müssen am Mittagessen teilnehmen.

- (3) Sollte das Krippenkind die Einrichtung länger als 4,5 Stunden besuchen besteht die Verpflichtung, ein warmes Mittagessen des jeweiligen Essensanbieters einzunehmen.
- (4) Der Kindergarten macht zweimal im Jahr eine Waldwoche. In dieser Zeit findet für die Kindergartenkinder keine Betreuung im Kindergartengebäude statt.

§ 13

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und sich über die Aushänge, Elterninfos und Elternbriefe informieren.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII).

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Betreute Kinder müssen grundsätzlich persönlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einem verantwortlichen Erziehungspersonal übergeben werden. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst dann, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal in Augenschein genommen wird.
Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind, während der von den Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung gewünschten Nutzungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt Aktivitäten im Freien, wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen, etc. mit ein.
Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
Das Personal der Einrichtung darf das Kind grundsätzlich nur den Personensorgeberechtigten übergeben. Weitere zur Abholung des Kindes berechtigte Personen sind dem pädagogischen Personal im Voraus schriftlich zu benennen. Die berechtigte Person muss das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Aufsichtspflicht für das Fachpersonal besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung in der Einrichtung (Feste, Ausflüge etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

- (2) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z. B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.
- (3) Die Gemeinde Boos haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Boos für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Boos zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 16 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind. Ein Nachweis darüber ist zu erbringen.

§ 18 Gebühren

Die Gemeinde Boos erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2005 und die Änderungssatzungen vom 27.10.2010, 16.01.2013 und 06.09.2013 außer Kraft.

Boos, den 17. Juli 2018



Helmut Erben
1. Bürgermeister

